

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/10458, 18/10484 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 – ZensVorbG 2021)

A. Problem

Bund, Länder und Kommunen benötigen für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entscheidungen und Planungen verlässliche Daten zur Bevölkerung, zur Erwerbstätigkeit und zur Wohnsituation. Diese Basisdaten werden durch den Zensus 2021 gewonnen, zu dessen Durchführung Deutschland auch europarechtlich nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) verpflichtet ist. Um die Datenerhebung möglichst kostengünstig und belastungsarm durchzuführen, soll der Zensus 2021 – wie der Zensus 2011 – auf einer registergestützten Methode beruhen, bei der in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden. Dabei sind im Zensus 2021 unter Berücksichtigung von Ergebnissen ausführlicher Evaluierungen des letzten Zensus einige Struktur- und Verfahrensverbesserungen vorgesehen.

B. Lösung

Mit dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die rechtzeitige Vorbereitung des für das Jahr 2021 vorgesehenen registergestützten Zensus geschaffen. Das Gesetz regelt die Verantwortlichkeit des Statistischen Bundesamtes für den zentralen IT-Betrieb und für die IT-Entwicklung. Es bestimmt den Inhalt des anschriftenbezogenen Steuerungsregisters und legt die erforderlichen Datenübermittlungen durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, durch die für die Geobasisdaten zuständigen Behörden und die Meldebehörden und durch weitere Beteiligte an das Statistische Bundesamt und an die statistischen Ämter der Länder zum Aufbau und zur Pflege des Registers fest.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Die Durchführung des Zensus 2021 bedarf rechtzeitiger und umfangreicher organisatorischer und technischer Vorbereitung. Bei einem Absehen von dem Gesetzesvorhaben fehlten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für diese Vorbereitung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern für das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 Gesamtkosten in Höhe von 331 682 603 Euro. Davon entfallen auf den Bund 185 831 039 Euro und auf die Länder 145 851 564 Euro.

Die Kosten für den Bund enthalten Personalausgaben in Höhe von 15 485 039 Euro und Sachkosten (ohne IT-Kosten) in Höhe von 960 000 Euro. Beim Bund entstehen einmalig IT-Umstellungskosten in Höhe von 169 386 000 Euro. Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt 96 800 000 Euro und auf das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) 72 586 000 Euro. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Die dargestellten Sach- und Personalmittel fallen im Einzelplan 06 sowie im Einzelplan 08 an.

Die Kosten für die Länder enthalten Personalausgaben in Höhe von 101 736 978 Euro und Sachausgaben in Höhe von 37 626 355 Euro. Einmalig entstehen IT-Umstellungskosten in Höhe von 6 488 231 Euro. Darin enthalten sind Personalausgaben in Höhe von 2 662 854 Euro und Sachausgaben in Höhe von 3 825 377 Euro. Die Aufwände für die zentralen IT-Kosten im Verbund sind noch nicht quantifizierbar.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10458, 18/10484 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Qualitätsstandards“ die Wörter „in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Statistische Bundesamt ist für die Entwicklung der für den Zensus benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Die besonderen Erfahrungen der statistischen Ämter der Länder in der Vorbereitung und Durchführung primärstatistischer Erhebungen sollen dabei genutzt werden, insbesondere bei der Entwicklung der für die Durchführung der primärstatistischen Erhebungen benötigten Anwendungen. Das Statistische Bundesamt hält die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund vor. Die Einrichtung und der Betrieb von Erhebungsstellen einschließlich der IT-Unterstützung durch die statistischen Ämter der Länder bleiben davon unberührt.“
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Bestand an Angaben zur Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung

Zur Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung dürfen Angaben zu folgenden Merkmalen zu den im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern gespeichert werden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen sowie
2. Geburtsdatum.

Die hierzu nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 übermittelten Daten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Überprüfung der zur Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung übermittelten Daten, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2020 gelöscht.“

3. In § 8 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschrift“ ein Komma und die Wörter „soweit verfügbar“ eingefügt.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Steuerregisters“ werden die Wörter „und für die Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Ordnungsmerkmal der Meldebehörde,

4. soweit statistische Ämter der Länder diese Daten anfordern, zusätzlich Daten zu Familienname, Geburtsname, Vornamen und Geburtsdatum.“

5. Nach § 10 Absatz 2 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Soweit die Prüfungen nach den Sätzen 3 und 4 zu keinem Ergebnis führen, können die statistischen Ämter der Länder zur Klärung der verbleibenden Anschriften Begehungen durchführen. Eine Begehung im Sinne des Satzes 6 ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil.“

6. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit es für methodische Untersuchungen, Analysen oder Auswertungen notwendig ist, ist den statistischen Ämtern der Länder bei Zustimmung der beteiligten Länder ein Zugriff über den jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinaus zu gewähren.“

Berlin, den 18. Januar 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling

Vorsitzender

Dr. Tim Ostermann

Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)

Berichterstatter

Ulla Jelpke

Berichterstattein

Dr. Konstantin von Notz

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Tim Ostermann, Matthias Schmidt (Berlin), Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/10458, 18/10484** wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)668).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 127. Sitzung am 18. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(4)753 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 18. Januar 2017 abschließend beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10458, 18/10484 empfiehlt der **Innenausschuss** in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)753, der zuvor mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 18/10458, 18/10484 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)753 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in Absatz 1 wird die besonders enge Zusammenarbeit zwischen den statistischen Ämtern von Bund und Ländern beim Großprojekt Zensus 2021 zum Ausdruck gebracht.

Der neugefasste Absatz 2 stellt die Rolle der statischen Ämter der Länder bei der Entwicklung der für die primärstatistischen Erhebungen benötigten technischen Anwendungen heraus. Die Verantwortung der IT-Gesamtsteuerung und des IT-Betriebs obliegt dabei weiterhin dem Statistischen Bundesamt.

Zu Nummer 2

Der neue § 7a eröffnet zusammen mit der entsprechenden Ergänzung in § 9 Absatz 1 Nummer 4 statistischen Ämtern der Länder die Möglichkeit, im Rahmen der Projektvorbereitungsphase – nach Maßgabe der angezeigten Datenschutzstandards – die Übermittlung weiterer Daten (Familiename, Geburtsname, Vornamen und Geburtsdatum) bei den nach Landesrecht jeweils zuständigen Meldebehörden anzufordern, wenn sie diese Daten zur

rechtzeitigen und effizienten Ermittlung der Eigentümeranschriften für die Gebäude- und Wohnungszählung benötigen. Mit dieser Regelung wird der von Land zu Land noch variierenden Befüllung der für die Eigentümerrecherche vorgesehenen Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems Rechnung getragen. Durch die erweiterten Rahmenbedingungen bei der Eigentümerrecherche können sich die Kosten bei den Ländern um ca. 19 Millionen Euro senken. § 7a Satz 2 regelt speziell die Löschung der zu dem beschriebenen Zweck erhobenen Daten und knüpft die Speicherung an den Abschluss der Überprüfung der Eigentümerdaten.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung stellt klar, dass die nach Landesrecht für die Geobasisdaten zuständigen Stellen nur die bei ihnen erfassten Daten zu übermitteln haben.

Zu Nummer 4

Die vorgesehene Übermittlung des Ordnungsmerkmals der Meldebehörde verbessert und vereinfacht die Prüfung der Melderegisterdaten auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit, die die statistischen Ämter der Länder nach § 9 Absatz 2 vornehmen.

Zur Möglichkeit der statistischen Ämter, weitere Daten anzufordern, wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 5

Durch die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme von Anschriften, zu denen sich widersprechende oder unklare Angaben vorliegen, wird die Vorschrift um einen Prüfschritt ergänzt, der bereits beim Zensus 2011 vorgesehen war (§ 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 Zensusgesetz 2011).

Zu Nummer 6

Die Ergänzung dient allein der Klarstellung. Länderübergreifende Arbeiten innerhalb des statistischen Verbundes sind üblich (§ 3a des Bundesstatistikgesetzes).

Berlin, den 18. Januar 2017

Dr. Tim Ostermann
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatte

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

